

19/SN-171/ME

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER DIREKTOREN AN
AKADEMIEN FÜR SOZIALARBEIT IN ÖSTERREICH (ADAS)**
p.A. Akademie für Sozialarbeit der Stadt Wien
1210 Wien, Freytaggasse 32, Tel. 38 72 51

Wien, 25.9.1992

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

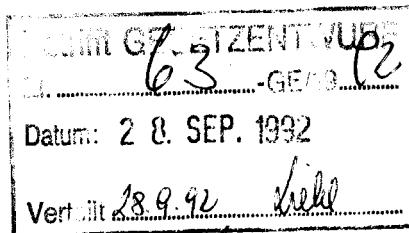
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu GZ 51.002/17-I/B/14/92

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

25fach



Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG);
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Direktoren an Akademien für Sozialarbeit in Österreich (ADAS)

Zum übermittelten Entwurf nimmt die Arbeitsgemeinschaft der Direktoren an Akademien für Sozialarbeit in Österreich (ADAS) innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Im einzelnen werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen:

§ 2 (1) Pkt. 4. Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolventen durch wechselseitige Anerkennung von an Fachhochschulen und Universitäten absolvierten Lehrveranstaltungen.

§ 4 (2) ... Der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache kann vorgesehen werden. Durch Eignungsprüfung festzustellende spezielle Aufnahmeveraussetzungen nach spezifisch fachlichen Kriterien sind zulässig, die Eignungsprüfungen sind an den

jeweiligen Fachhochschulen durchzuführen.

§ 5 (2) ... im Anerkennungsbescheid des Fachhochschul-Studienganges festgelegt. Die Möglichkeit eines anschließenden Doktoratsstudiums stellt für die Anerkennung des Fachhochschul-Studienganges durch den Fachhochschulrat keine zwingende Voraussetzung dar.

§ 13 (3) ... Diese Personengruppe muß mindestens 4 Mitglieder umfassen. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch gleichwertige Qualifikation, die sich auf das für den Studiengang relevante Berufsfeld beziehen und jedenfalls die Vorlage facheinschlägiger wissenschaftlicher Publikationen beinhalten muß, ausgewiesen sein und zwei über den Nachweis ...

§ 15 (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat der Fachhochschulrat den beantragten Fachhochschul-Studiengang mit Bescheid anzuerkennen, wobei die Anerkennung auf Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen auszusprechen ist.

(2) Dem Fachhochschulrat sind in mindestens 5jährigem Abstand Evaluationsberichte vorzulegen. Bei Wegfall der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen hat der Fachhochschulrat die Anerkennung zu entziehen, wobei jedoch der Abschluß von bereits begonnenen Lehrgängen zu ermöglichen ist. Die im Evaluationsbericht zu berücksichtigenden Kriterien sind vom Fachhochschulrat im Detail bekanntzumachen.

§ 17 Z. 2. ... die in § 5 erwähnten akademischen Grade unrechtfertigt verleiht oder führt, wobei das Recht zur Führung von Berufstiteln bzw. Berufsbezeichnungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erworben worden sind, davon unberührt bleibt. ...

Kommentar

Die Akademien für Sozialarbeit als rechtlich im SchOG fundierte und institutionalisierte Bildungseinrichtungen erfüllen nach ho. Erachten die Voraussetzungen für die Verleihung des Status einer Fachhochschule.

Ein eigenes "Fachhochschulorganisationsgesetz" erschiene aber als die geeigneteren rechtliche Fundierung, da ein "Studiengang-Gesetz" eher auf zeitlich befristete Speziallehrgänge abgestimmt zu sein scheint, welche allerdings an den Akademien auch angeboten werden können.

Jedenfalls sollte das mögliche Führen von Fachhochschulen durch den Bund bzw. die mögliche Subventionierung privater Fachhochschulträger durch den Bund explizit betont werden.

ad § 2 (1) Pkt. 4. Die wechselseitige Anrechenbarkeit sollte betont werden, sie ist nicht als selbstverständlich anzusehen, da dzt. eine Bildungsstufenhierarchie bei der Anrechnung gilt.

ad § 4 (2) Praxisorientierte Ausbildungseinrichtungen, wie sie den Fachhochschulen entsprechen, können nicht zahlenmäßig unbegrenzt StudentInnen aufnehmen, da entsprechende Praxisausbildungsplätze angeboten werden müssen. Es sollte daher die Möglichkeit eines über die Erfüllung der formalen Zulassungsbedingungen hinausgehenden Auswahlverfahrens mit Reihung nach dem Grad der Eignung (weiterhin) möglich sein.

ad § 5 (1) Den akademischen Grad "Diplomsozialarbeiter/in" oder "Diplomierte(r) Sozialarbeiter(in)" dürften nur die Akademien für Sozialarbeit oder "Fachhochschulen für Sozialarbeit/Sozialpädagogik" als Nachfolgeeinrichtungen dieser Akademien verleihen, da dieser Titel bereits jetzt als Berufsbezeichnung von den Akademien verliehen wird und in mehreren Gesetzen (Jugendwohlfahrtsgesetz, Bewährungshilfegesetz, etc.) verwendet wird.

ad § 5 (2) Erfordert eine Abstimmung mit den Universitäten und Änderungen des UOG bzw. AHStG, da eine Einflußnahme des Fachhochschulrats auf Entscheidungsvollmachten der Universitäten damit verbunden ist. Diese Anhörung ist im § 14 auch explizit vorgesehen, wobei es sich inhaltlich wohl um eine Anfrage handeln wird, da die Universität kaum gegen den Willen der zuständigen Organe zur Einrichtung eines Doktoratsstudiums bzw. zur Zulassung zu einem solchen gezwungen werden kann. Es ist daher ein verbindliches Junktum zwischen der Anerkennung des Fachhochschul-Studiengangs und der Möglichkeit zum Doktoratsstudium deutlich zu vermeiden, da sonst de facto die Universitäten die Anerkennung determinieren würden.

ad § 13 (3) Die Qualifikation der Lehrenden sollte nicht primär durch die Universitäten definiert werden (bei strikter Habilitationsforderung steuern die Universitäten die Lehrbefähigung für Fachhochschulen), vielmehr sollten spezifische, auf die Fachhochschule abgestimmte Qualifikationsmerkmale definiert werden, im Sinne einer fachhochschulspezifischen Habilitation bzw. Lehrbefähigung, in Anlehnung an die bestehenden Richtlinien über "Lehrer LPA". Dabei ist Mitwirkung des Fachhochschulrats möglich. Weiter soll sichergestellt werden, daß geeignete Fachleute (auch Nichtakademiker) Lehraufträge ausüben können. Sowohl sollen auch Berufsrollenträger, die selbst die Fachhochschule oder eine ihrer Vorläuferausbildungseinrichtungen absolviert haben, Fachhochschullehrer werden können, als auch andere Fachleute als Lehrbeauftragte an Fachhochschulen tätig sein können. Die Qualifikation dafür ist von den Fachhochschulorganen zu evaluieren, wenn für das jeweilige Fachgebiet kein formaler einschlägiger Ausbildungs- bzw. Studienabschluß besteht.

ad § 15 (1) Die befristete Anerkennung schafft grundsätzlich das Problem, daß unter Umständen ein begonnener Studiengang abgebrochen werden müßte. Es dürfte im Falle eines dreijährigen Studiengangs maximal drei Jahre vor Ablauf der Anerkennungsfrist mit einem neuen Jahrgang begonnen werden und müßte dann bis zur Anerkennungsverlängerung ausgesetzt werden, um nicht das Risiko der Vertragsbrüchigkeit gegenüber den Studienanfängern einzugehen.

Der Evaluationsbericht ist undefiniert und müßte klar gefaßt werden. Insbesonders die Anerkennungsvoraussetzung des § 3 Pkt. 9 ist stetiger Veränderung unterworfen, die zum erstmaligen Anerkennungszeitpunkt nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden kann. Auch ist näher zu definieren, wessen Akzeptanz überprüft werden soll und wer den Bedarf definieren kann.

Hierzu sind genaue Richtlinien, die der Fachhochschulrat herauszugeben hätte, erforderlich. Die vorgeschlagene "Beweislastumkehr" entspricht auch dem dzt. Privatschulgesetz und erscheint adäquat.

ad § 17 Z. 2. Schon jetzt übliche Berufsbezeichnungen sollen nicht unter die Strafbestimmungen dieser Gesetzesstelle fallen, vgl. auch Kommentar zu § 5 (1).

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wilfing". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'W' at the beginning and a 'G' at the end.

Dir. Dr. Heinz Wilfing
1. Vorsitzender ADAS